

Update Corona 12.06.2020 – Informationen für unsere Mandanten

Schwerpunktthema Umsatzsteuersenkung

Die Bundesregierung hat heute die Eckpunkte des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020 zu den steuerrechtlichen Maßnahmen aufgegriffen und innerhalb kürzester Zeit einen Gesetzentwurf zur Umsetzung vorgelegt. Daneben hat sich die Bundesregierung darauf verständigt, die Verjährungsfrist bei Steuerstrafsachen erheblich zu verlängern, damit sie noch wirksamer strafrechtlich verfolgt werden können.

Die heutige Pressemitteilung des Bundesfinanzministeriums finden Sie hier:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/f960c401-6baa-4341-a4f1-4b64d46f8c5b>

Da die Senkung der Umsatzsteuersenkung erheblichen Einfluss auf Ihr unternehmerisches Wirken entfalten wird, haben wir hier in Kürze die wichtigsten Punkte zusammengefasst.

In Einzelfragen sprechen Sie uns gerne an.

Maßnahmenpa-
ket der Bundes-
regierung vom
03.06.2020

Temporäre Senkung der Umsatzsteuersätze - Wirksamkeit: 01.07.2020 bis 31.12.2020.

Aufgrund dieser Kurzfristigkeit und lediglich 6-monatigen Befristung der Senkung der Umsatzsteuersätze für die Praxis erhebliche Umstellungen und Verwaltungskosten zu erwarten. Hierzu möchten wir Ihnen gerne die wichtigsten Punkte erläutern.

Für die Entstehung der Umsatzsteuer und die zutreffende Anwendung des Steuersatzes kommt es genau auf diese Frage an:

Wann wurde die Leistung ausgeführt?

Die Anwendung des maßgeblichen Steuersatzes ist dabei unabhängig davon, ob der Unternehmer seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung) oder nach vereinbarten Entgelten (Soll-Besteuerung) besteuert, von Bedeutung ist nur, wann die entsprechende Leistung nach umsatzsteuerrechtlichen Regelungen ausgeführt ist. Auch die Vereinnahmung von Anzahlungen oder Vorauszahlungen ist für die endgültige Entstehung der Umsatzsteuer der Höhe nach ohne Bedeutung, § 27 Abs. 1 UStG.

Grundsätzlich gilt für die Ausführung einer Leistung Folgendes:

- **Lieferungen:**

Lieferungen (auch Werklieferungen) gelten dann als ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht an dem Gegenstand erworben hat; wird der Gegenstand befördert oder versendet, ist die Lieferung mit Beginn der Beförderung oder Versendung ausgeführt.

- **Sonstige Leistungen:**

Sonstige Leistungen (auch Werkleistungen) sind im Zeitpunkt ihrer Vollendung ausgeführt. Bei zeitlich begrenzten Dauerleistungen ist die Leistung mit Ende des Leistungsabschnitts ausgeführt, wenn keine Teilleistungen vorliegen (Abschn. 13.1 Abs. 3 UStAE).

- **Innergemeinschaftliche Erwerbe:**

Die Umsatzsteuer für einen innergemeinschaftlichen Erwerb entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens mit Ablauf des dem Erwerb folgenden Monats (§ 13 Abs. 1 Nr. 6 UStG).

Inbesondere folgende Bereiche sind durch die Steuersatzänderungen betroffen und bedürfen einer kurzfristigen Anpassung:

- Die verminderten Steuersätze gelten nur für Leistungen, die im Zeitraum 01.07. bis 31.12.2020 (im Folgenden: Übergangszeitraum) ausgeführt werden. Unbeachtlich ist hingegen der Zeitpunkt des Vertragsschlusses, der Rechnungsstellung oder der Zahlung.
- Sofern Sie als Unternehmer **Anzahlungen** vor dem 01.07. erhalten, die Leistung jedoch im Übergangszeitraum ausgeführt wird, unterfällt das gesamte Entgelt dem verminderten Steuersatz, § 27 Abs. 1 UStG. Dies ist entsprechend auf der zu erstellenden **Schlussrechnung** zu berücksichtigen.

Leistungserbringung	Anzahlungen	Steuerliche Behandlung
Leistung oder Teilleistung erbracht bis 30.6.2020	Ob Anzahlungen geleistet worden sind ist unerheblich	Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz mit 19 % bzw. mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 %
Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021	Anzahlungen sind vor dem 1.7.2020 nicht geflossen	Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz mit 16 % bzw. mit dem ermäßigten Steuersatz von 5 %
Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021	Anzahlungen sind ganz oder teilweise vor dem 1.7.2020 geflossen	Die Anzahlungen vor dem 1.7.2020 waren mit 19 % bzw. 7 % besteuert worden (der leistende Unternehmer könnte aber auch schon in der Anzahlungsrechnung für Leistungen, die in der Zeit ab dem 1.7. bis 31.12.2020 ausgeführt werden - soweit dies sicher ist -, den Regelsteuersatz mit 16 % bzw. 5 % angeben; in diesem Fall entsteht die Umsatzsteuer auch schon bei Zahlungszufluss mit dem entsprechenden Steuersatz), bei Ausführung

			der Leistung in der Zeit ab dem 1.7. bis 31.12.2020 sind die Leistungen mit 3 % zu entlasten.
	Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 31.12.2020	Anzahlungen sind vor dem 1.1.2021 nicht geflossen	Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz mit 19 % bzw. dem ermäßigten Steuersatz von 7 %
	Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 31.12.2020	Anzahlungen sind ganz oder teilweise in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12.2020 geflossen	Die Anzahlungen können mit 16 % bzw. 5 % besteuert werden (der leistende Unternehmer kann aber auch schon in der Anrechnungsrechnung für Leistungen, die in 2021 ausgeführt werden, den Regelsteuersatz mit 19 % bzw. 7 % angeben; in diesem Fall entsteht die Umsatzsteuer auch schon bei Zahlungszufluss in 2020 mit 19 % bzw. 7 %), bei Ausführung der Leistung ab 2021 sind die Leistungen mit 3 % bzw. 2 % nachzuversteuern.

Bei der **Rechnungseingangsprüfung** ist sicherzustellen, dass auch die Rechnungen der Lieferanten für Leistungen im Übergangszeitraum nur die verminderte Umsatzsteuer ausweisen. Sofern die Umsatzsteuer hingegen auf Basis der bislang gültigen Steuersätze abgerechnet wird, ist zu beachten, dass es sich anteilig um einen Ausweis nach § 14c Abs. 1 UStG handelt. Die zu hoch ausgewiesene Steuer darf daher nicht als **Vorsteuer** geltend gemacht werden.

➤ **Dauerleistungen**

Bei Dauerleistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, muss abgegrenzt werden, ob der Unternehmer ggf. Teilleistungen ausführt.

Teilleistungen (Miet- und Leasingverträge, Lizenzüberlassungen, Telekommunikation):

→ Die Umsatzsteuer für alle Teilleistungen, die bis zum 30.6.2020 ausgeführt worden sind, entsteht noch mit dem alten Regelsteuersatz von 19 % bzw. 7 %.

→ Für Teilleistungen, die in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12.2020 ausgeführt werden, gilt der Steuersatz von 16 % bzw. 5 % und danach dann wieder mit 19 % bzw. 7 %.

Dies gilt selbst dann, wenn die Zahlung für das gesamte Jahr bereits vorab geleistet wurde. Insoweit ist eine Anpassung der Zahlung und der Rechnung erforderlich.

Das voranstehende Thema gilt gleichermaßen für Anzahlungen im Übergangszeitraum für Leistungen nach dem 31.12.2020.

Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge für ein Kalenderjahr unterliegen in 2020 den verminderten Steuersätzen, da die Mitgliedschaft bis 31.12.2020 als an diesem Tag vollendet gilt

Jahreskarten, Zeitschriften-Abos, Saisonkarten

Diese sind entsprechend zu prüfen und anzupassen. Sie stellen nach herrschender Meinung Vorauszahlungen für eine einheitliche Leistung dar. Bei Zahlung zu Beginn des Leistungszeitraums entsteht Umsatzsteuer aufgrund der Vereinnahmung; die Leistung ist erst am Ende der Laufzeit ausgeführt. Die zutreffende Umsatzsteuer entsteht insoweit nach den gesetzlichen Grundlagen, die am Ende des jeweiligen Leistungszeitraums entstehen.

10er-Karten u.ä. (z. B. bei Schwimmbädern, Saunabädern etc.) stellen nach herrschender Meinung Vorauszahlungen für Teilleistungen dar. Bei Zahlung der 10er-Karte entsteht Umsatzsteuer aufgrund der Vereinnahmung. Wird eine Leistung nach dem jeweiligen Steuersatzwechsel in Anspruch genommen, erfolgt eine anteilige Entlastung bzw. Nachversteuerung.

➤ Bauleistungen

Regelmäßig liegen hier nicht die Voraussetzungen für Teilleistungen vor. Zwar werden häufig wirtschaftlich abgrenzbare Leistungen ausgeführt, überwiegend fehlt es jedoch an einer Vereinbarung von Teilleistungen und der entsprechenden steuerwirksamen Abnahme von solchen Teilleistungen. Dies kann jetzt – je nach getroffener Vereinbarung – zum Vor- oder Nachteil für die Leistungsempfänger werden.

Keine Vereinbarung über Teilleistungen

Wurden in einem Vertrag keine Vereinbarungen über Teilleistungen (z.B. Bauabschnitte) getroffen, beanstandete es die Finanzverwaltung erfahrungsgemäß nicht, wenn bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Steuersatzänderung eine entsprechende Vereinbarung nachgeholt wird.

Achtung:

Zumindest wenn es dann wieder zur Anhebung des Steuersatzes auf 19 % zum 1.1.2021 kommt, sollten bei noch nicht vollständig ausgeführten Leistungen für die bis dahin ausgeführten wirtschaftlich abgrenzbaren Leistungen Vereinbarungen für Teilleistungen getroffen werden.

Einheitliche Bauleistungen

Werden einheitliche Bauleistungen in der Zeit ab dem 1.7.2020 bis 31.12.2020 ausgeführt, unterliegt die gesamte Leistung dem Regelsteuersatz von 16 %, unabhängig davon, in welchem Umfang schon mit 19 % besteuerte Anzahlungen geleistet worden waren. Entsprechend ist die

Leistung dann wieder dem Regelsteuersatz von 19 % zu unterwerfen, wenn die Leistung nach dem 31.12.2020 ausgeführt wird.

Soweit bei Leistungen gegenüber einem nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfänger ausgeführt werden, sollte der Abschluss gegebenenfalls - ausdrücklich ohne hier eine missbräuchliche Gestaltung vorzunehmen - in die Zeit zwischen dem 1.7.2020 und dem 31.12.2020 gelegt werden.

Achtung:

Bei Werkverträgen, die bei Bauprojekten im Vordergrund stehen, ist der Zeitpunkt der Abnahme über die Anwendung des vergünstigten Umsatzsteuersatzes entscheidet. D.h. dass alle Baumaßnahmen, die erst im Juli abgenommen werden, mit dem vergünstigten Steuersatz abgerechnet werden. Wenn lediglich Anzahlungen und keine echten Teilleistungen vorher abgerechnet wurden, ist auf den Gesamtbetrag der Schlussrechnung der vergünstigte Umsatzsteuersatz anzuwenden.

Was ist weiterhin zu tun?

- Für sämtliche **Ausgangsrechnungen** mit deutscher Steuer sind die Steuersätze anzupassen. Dies hat zur Folge, dass kurzfristig neue **Steuerkennzeichen** benötigt werden. Zudem ist sicherzustellen, dass die bestehenden Kennzeichen für den Übergangszeitraum nicht verwendet werden.
- Gleichermaßen sind auch neue Steuerkennzeichen für im Inland steuerbare **Reverse-Charge** Eingangsleistungen sowie **innergemeinschaftliche Erwerbe** für den Übergangszeitraum erforderlich.
- Sämtliche **Kassensystem** sind auf die neuen Steuersätze umzustellen.
- Für die neuen Steuersätze werden neue **Konten** in der Buchhaltung benötigt.
- Da die Steuersatzänderungen sowohl den Regel- als auch den ermäßigten Steuersatz betreffen, ist ein besonderes Augenmerk auf **Reisekostenabrechnungen** zu richten (z.B. Hotelübernachtung, Bahnticket).
- Aufgrund der neuen Steuersätze benötigen die Unternehmen neue Kennzeichen für Spesen.
- Buchungen von Übernachtungen oder Bahnfahrten für Zeiträume ab dem 01.07.2020 führen auch bereits bei Vorabzahlung zu den verminderten Steuersätzen.

- Die **PKW-Überlassung** an Mitarbeiter löst für den Übergangszeitraum nur eine Besteuerung mit dem verminderten Steuersatz von 16% aus.
- Bei **Dauerleistungen** (insb. Mietverträgen und Leasingverträgen) ist sicherzustellen, dass die Verträge - sofern diese als Rechnungen fungieren - für den Übergangszeitraum angepasst werden. Alternativ sind entsprechende **Dauerrechnungen** anzupassen.
- **Telekommunikationsleistungen**: Es handelt sich um Dauerleistungen. Geht der jeweils vereinbarte Abrechnungszeitraum über den jeweiligen Stichtag (1.7.2020 / 31.12.2020) hinaus, wird es nicht zu beanstanden sein, wenn ein einmaliger zusätzlicher Abrechnungszeitraum eingerichtet wird, der am jeweiligen Stichtag endet.
- **Strom-, Gas- und Wärmelieferungen**: Soweit der Ablesezeitraum nach dem jeweiligen Stichtag endet, wurde es bisher von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn die Leistung in eine vor und eine nach dem jeweiligen Stichtag ausgeführte Leistung aufgeteilt wird, soweit die Liefer- und Vertragsbedingungen dem nicht entgegenstehen. Die Aufteilung hat danach zeitan- teilig zu erfolgen. Gegebenenfalls muss eine Gewichtung erfolgen (z. B. bei Wärmelieferung eine thermische Gewichtung).
- **Leasing-Sonderzahlungen** sind entsprechend der dann ausgeführten Teilleistungen aufzuteilen.
- Bei der Ausgabe von **Gutscheinen** i. S. d. § 3 Abs. 13 UStG ist davon auszugehen, dass ein Gutschein, der sowohl im Übergangszeitraum als auch davor oder danach eingelöst werden kann, kein Einzweckgutschein sein kann, da der anzuwendende Steuersatz nicht feststeht.

- Bei **Jahresboni** ist zu beachten, dass der Bonus aufzuteilen ist in Leistungen bis zum 30.06. und Leistungen ab dem 01.07.
- Soweit aus einer Rechnung für eine vor Beginn des Übergangszeitraums ausgeführte Leistung im Übergangszeitraum **Skonto** gezogen wird, gilt für den Skontoabzug der bislang anzuwendende Steuersatz. Dies gilt gleichermaßen für den umgekehrten Fall am Ende des Übergangszeitraums.
- Aufgrund der Regelung in § 29 UStG kann es zu **Ausgleichsverpflichtungen** zwischen Leistendem und Leistungsempfänger im Fall von langfristigen Verträgen kommen. Hier ist zu prüfen, ob in entsprechenden Verträgen ggf. eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

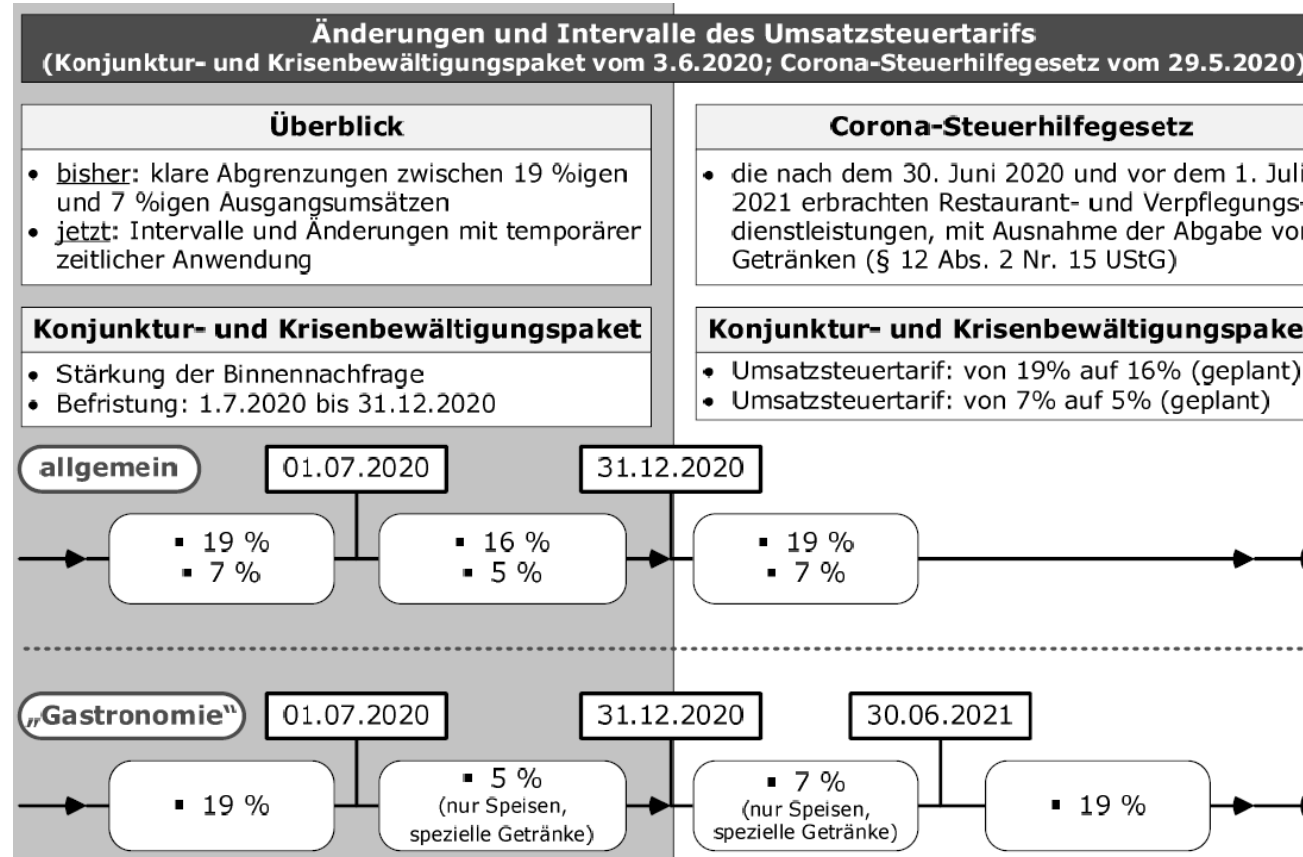
Problematik Gutscheine:

Unklar ist, ob wegen des temporär abgesenkten Steuersatzes derzeit überhaupt ein Einzweck-Gutschein vorliegen kann, da in Abhängigkeit der Einlösung eine Umsatzsteuer von 19 % oder 16 % (respektive 7 % oder 5 %) ergeben kann. Ebenso unklar ist, ob ein in der Vergangenheit als Einzweck-Gutschein, der zu einem Steuersatz von 19 % (7 %) geführt hatte, bei Einlösung unter den Bedingungen des abgesenkten Steuersatzes zu einer analogen Anwendung der Änderung der Bemessungsgrundlage nach § 17 UStG führen kann. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Newsletter der letzten Wochen.

Sonderregelungen Gastronomie:

© zeitstaerken.de Umsatzsteuertarife in der Gastronomie & Co. I																	
Änderungen und Intervalle des Umsatzsteuertarifs (Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket vom 3.6.2020; Corona-Steuerhilfegesetz vom 29.5.2020)																	
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Überblick</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> • bisher: klare Abgrenzungen zwischen 19 %igen und 7 %igen Ausgangsumsätzen • jetzt: Intervalle und Änderungen mit temporärer zeitlicher Anwendung </td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Corona-Steuerhilfegesetz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> • nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.7.2021 erbrachten Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG) </td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> • Umsatzsteuertarif: von 19% auf 16% • Umsatzsteuertarif: von 7% auf 5% • Befristung: 1.7.2020 bis 31.12.2020 </td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Menü / Frühstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtpreis → Aufteilungspflicht </td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Hinweis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> • Hygienezuschlag → schicksalsteilendes Entgelt </td> </tr> </tbody> </table>	Überblick	<ul style="list-style-type: none"> • bisher: klare Abgrenzungen zwischen 19 %igen und 7 %igen Ausgangsumsätzen • jetzt: Intervalle und Änderungen mit temporärer zeitlicher Anwendung 	Corona-Steuerhilfegesetz	<ul style="list-style-type: none"> • nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.7.2021 erbrachten Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG) 	Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket	<ul style="list-style-type: none"> • Umsatzsteuertarif: von 19% auf 16% • Umsatzsteuertarif: von 7% auf 5% • Befristung: 1.7.2020 bis 31.12.2020 	Menü / Frühstück	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtpreis → Aufteilungspflicht 	Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • Hygienezuschlag → schicksalsteilendes Entgelt 	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Speisendienstleistung & Co.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> • Speisenverkauf außer Haus <ul style="list-style-type: none"> ▪ 01.07.2020 – 31.12.2020: 5 % ▪ ab dem 01.01.2021: 7 % • Speisenverkauf im Haus <ul style="list-style-type: none"> ▪ 01.07.2020 – 31.12.2020: 5 % ▪ 01.01.2021 – 30.06.2021: 7 % ▪ ab dem 01.07.2021: 19 % </td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Getränkverkauf</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> • Außer-Haus-Verkauf <ul style="list-style-type: none"> ▪ 01.07.2020 – 31.12.2020: 5 % ▪ ab dem 01.01.2021: 7 % • In-Haus-Zubereitung/Verkauf <ul style="list-style-type: none"> ▪ 01.07.2020 – 31.12.2020: 16 % ▪ ab dem 01.01.2021: 19 % </td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Beratung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> • Aufzeichnungspflicht (§ 22 Abs. 1 Satz 1 UStG) • notwendige Registrierkassenanpassungen • Anpassungserfordernisse beim Einzweck-Gutschein (Ausweis des Umsatzsteuertarifs) </td> </tr> </tbody> </table>	Speisendienstleistung & Co.	<ul style="list-style-type: none"> • Speisenverkauf außer Haus <ul style="list-style-type: none"> ▪ 01.07.2020 – 31.12.2020: 5 % ▪ ab dem 01.01.2021: 7 % • Speisenverkauf im Haus <ul style="list-style-type: none"> ▪ 01.07.2020 – 31.12.2020: 5 % ▪ 01.01.2021 – 30.06.2021: 7 % ▪ ab dem 01.07.2021: 19 % 	Getränkverkauf	<ul style="list-style-type: none"> • Außer-Haus-Verkauf <ul style="list-style-type: none"> ▪ 01.07.2020 – 31.12.2020: 5 % ▪ ab dem 01.01.2021: 7 % • In-Haus-Zubereitung/Verkauf <ul style="list-style-type: none"> ▪ 01.07.2020 – 31.12.2020: 16 % ▪ ab dem 01.01.2021: 19 % 	Beratung	<ul style="list-style-type: none"> • Aufzeichnungspflicht (§ 22 Abs. 1 Satz 1 UStG) • notwendige Registrierkassenanpassungen • Anpassungserfordernisse beim Einzweck-Gutschein (Ausweis des Umsatzsteuertarifs)
Überblick																	
<ul style="list-style-type: none"> • bisher: klare Abgrenzungen zwischen 19 %igen und 7 %igen Ausgangsumsätzen • jetzt: Intervalle und Änderungen mit temporärer zeitlicher Anwendung 																	
Corona-Steuerhilfegesetz																	
<ul style="list-style-type: none"> • nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.7.2021 erbrachten Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG) 																	
Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket																	
<ul style="list-style-type: none"> • Umsatzsteuertarif: von 19% auf 16% • Umsatzsteuertarif: von 7% auf 5% • Befristung: 1.7.2020 bis 31.12.2020 																	
Menü / Frühstück																	
<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtpreis → Aufteilungspflicht 																	
Hinweis																	
<ul style="list-style-type: none"> • Hygienezuschlag → schicksalsteilendes Entgelt 																	
Speisendienstleistung & Co.																	
<ul style="list-style-type: none"> • Speisenverkauf außer Haus <ul style="list-style-type: none"> ▪ 01.07.2020 – 31.12.2020: 5 % ▪ ab dem 01.01.2021: 7 % • Speisenverkauf im Haus <ul style="list-style-type: none"> ▪ 01.07.2020 – 31.12.2020: 5 % ▪ 01.01.2021 – 30.06.2021: 7 % ▪ ab dem 01.07.2021: 19 % 																	
Getränkverkauf																	
<ul style="list-style-type: none"> • Außer-Haus-Verkauf <ul style="list-style-type: none"> ▪ 01.07.2020 – 31.12.2020: 5 % ▪ ab dem 01.01.2021: 7 % • In-Haus-Zubereitung/Verkauf <ul style="list-style-type: none"> ▪ 01.07.2020 – 31.12.2020: 16 % ▪ ab dem 01.01.2021: 19 % 																	
Beratung																	
<ul style="list-style-type: none"> • Aufzeichnungspflicht (§ 22 Abs. 1 Satz 1 UStG) • notwendige Registrierkassenanpassungen • Anpassungserfordernisse beim Einzweck-Gutschein (Ausweis des Umsatzsteuertarifs) 																	

Umsatzsteuertarife bei Getränken (zeitstaerken.de)



Weitere Besonderheiten im Überblick (zeitstaerken.de)

Änderungen und Intervalle des Umsatzsteuertarifs (Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket vom 3.6.2020; Corona-Steuerhilfegesetz vom 29.5.2020)

Getränkeabgabe

- Außer-Haus-Verkauf
 - 01.07.2020 – 31.12.2020: 16 %
 - ab dem 01.01.2021: 19 %
- In-Haus-Verkauf
 - 01.07.2020 – 31.12.2020: 16 %
 - ab dem 01.01.2021: 19 %

Kaffee, Tee, Mate

- unzubereitet in „Urform“ [„to go“]
 - 01.07.2020 – 31.12.2020: 5 %
 - ab dem 01.01.2021: 7 %
- zubereitet als Getränk („In-/Außer-Haus-Verkauf“)
 - 01.07.2020 – 31.12.2020: 16 %
 - Ab dem 01.01.2021: 19 %

Menü / Frühstück

- Gesamtpreis → Aufteilungspflicht
- einfachstmögliche sachgerechte Aufteilungsmethode → Einzelverkaufspreise (soweit vorhanden)
- Wareneinsatzwert (interne Wertermittlung)

Besonderheiten

Milchmischgetränke ≥ 75 % Milchanteil

- 01.07.2020 – 31.12.2020: 5 %
- ab dem 01.01.2021: 7 %

Milchmischgetränke < 75 % Milchanteil

- 01.07.2020 – 31.12.2020: 16 %
- ab dem 01.01.2021: 19 %

Verkauf „Kaffeebohnen + -pulver“

- 01.07.2020 – 31.12.2020: 5 %
- ab dem 01.01.2021: 7 %

Verkauf „Obst und Gemüse“

- 01.07.2020 – 31.12.2020: 5 %
- ab dem 01.01.2021: 7 %

Verkauf von Sondennahrung

- 01.07.2020 – 31.12.2020: 16 %
- ab dem 01.01.2021: 19 %

Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID19-Pandemie im Pauschalreisevertragsrecht

Gesetzesentwurf zur Abmilderung der Folgen der COVID19-Pandemie - Pauschalreisevertragsrecht

Die Bundesregierung hat am 28.5.2020 einen neuen Gesetzesentwurf zur Abmilderung der Folgen der COVID19-Pandemie im Pauschalreisevertragsrecht veröffentlicht (BR-Drs. 293/20 vom 28.5.2020).

Demnach soll eine besondere Regelung eingeführt werden, die den Reiseveranstaltern die zeitlich befristete Möglichkeit eröffnet, den Reisenden statt der sofortigen Rückerstattung des Reisepreises – alternativ – einen Reisegutschein im Wert der erhaltenen Vorauszahlungen anzubieten (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Art. 240 EGBGB).

Dieser Gutschein, den die Reisenden nicht annehmen müssen, kann dann bei der erneuten Buchung einer Reise eingelöst werden, sobald der Wegfall der aktuell bestehenden Reisebeschränkungen und Gefährdungslage dies wieder zulässt (Annahmewahlrecht; § 5 Abs. 1 Satz 3 Art. 240 EGBGB).

Der Wert des Gutscheins muss den bereits geleisteten Vorauszahlungen entsprechen, wirtschaftliche Nachteile dürfen den Reisenden durch die Annahme des Gutscheins nicht entstehen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Art. 240 EGBGB). Für die Ausstellung, Übermittlung und Einlösung des Gutscheins dürfen dem Reisenden keine Kosten in Rechnung gestellt werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Art. 240 EGBGB).

Um auch etwaigen finanziellen Nachteilen durch eine spätere Insolvenz des Reiseveranstalters vorzubeugen, sind die Gutscheine in Ergänzung der gesetzlichen Insolvenzsicherung, die durch den Kundengeldabsicherer des Reiseveranstalters bewirkt wird, zusätzlich von staatlicher Seite abgesichert (§ 5 Abs. 6 Art. 240 EGBGB).

	<p>Entscheiden sich die Reisenden gegen die Annahme eines Gutscheins, behalten sie ihren Anspruch auf Rückerstattung ihrer Vorauszahlungen. Dies gilt auch, wenn der Gutschein bis zum Ablauf seiner Gültigkeit nicht eingelöst wird.</p>
--	---

www.zeitstaerken.de

Quellen:

- www.zeitstaerken.de
- https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/06/2020-06-12-Umsetzung-Konjunkturpaket.html?cms_pk_kwd=12.06.2020_Umsetzung+des+Konjunkturpakets+-+Mit+Zuversicht+und+voller+Kraft+aus+der+Krise&cms_pk_campaign=Newsletter-12.06.2020
- https://www.haufe.de/steuern/gesetzgebung-politik/absenkung-des-mehrwertsteuersatzes-2020-probleme-in-der-praxis_168_517790.html